

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Rubrica X.

Von den übrigen Stolgebührenissen.

Für eine Kindstaufe ohne allen Unterschied fl. 52¹/₂ fr.

In Folge Allerh. Entschließung vom 24. October 1783 ist diese Taxe aufgehoben und es hat Niemand weder für eine Taufe noch für das Einschreiben etwas zu entrichten.

Dem Mesner oder Schulmeister soll der dritte Theil dessen, was für den Priester ausgemessen worden, jedoch ohne dessen Entgelt abgereicht werden.

Für das Hervorsegnen der Kindbetteein solle nichts begehrt werden, jedoch das freiwillig Anerbotene anzunehmen erlaubt sein.

Für eine Kopulation

1 fl. 5 fr.

Dem Mesner oder Schulmeister das Drittel mit

„ 35 „

Für dreimaliges Verkünden der Brautpersonen

„ 52¹/₂ „

Sofern von den Hochzeitsparteien ein bedeckter Stuhl zum Knien anverlangt wird, hievon solle zwar 1 fl. 5 fr. bezahlet, dem Mesner davon doch nicht mehr denn 35 fr. gebühren, die übrigen 70 fr. hingegen zur Kirche verrechnet werden.

Uebrigens sind auch öffentliche Tauf-, Kopulations- und Todten-Protokolla zu halten, aus welchen, wenn ein Schein, oder Attestatum unter der gewöhnlichen Fertigung anverlangt wird, dafür zu zahlen ist, und zwar von dem Bürgerstande

1 „ 52¹/₂ „

Von dem höhern Stande aber . . . 1 „ 5 „

Diese festgesetzte Stolordnung wird hiermit sammentlich hierländig k. k. Kreisämter, wie auch denen Eingangserwähnten Obrigkeiten und Seelsorgern mit dem Befehl zugestellt, das erforderliche zu verfügen, daß solche nicht nur durch öffentlichen Ruf, sondern durch stäte Anheftung bei den Kirchen, Kanzleien, Rath- und Gerichtshäusern, wie auch Stadt-, Markt- und Ortschaftsthoren, wie auch bei allen Amtleuten als eine Jedermann zu wissen nöthige